



1.) Was kann erreicht werden?

Es kann gegen das Nichtbestehen einer Prüfung mit dem Ziel vorgegangen werden, die Prüfung doch noch als bestanden werten zu lassen. Aber auch eine bestandene Prüfung kann bei Notenverbesserungswunsch angefochten werden, insbesondere dann, wenn man nur knapp unter der begehrten Punktzahl liegt. Gerade bei Juristen kommt es auf jede Nachkommastelle an.

2.) Woraus folgt, dass ich anfechten darf?

Aufgrund der enormen Bedeutung von universitären bzw. staatlichen Prüfungen für das gesamte (Berufs-)Leben müssen derartige Prüfungen den Anforderungen von Art. 12 Abs. I GG [Berufsfreiheit] und Art. 3 Abs. I GG [Gleichheitsgrundsatz] standhalten.

3.) Was ist anfechtbar?

Die meisten Fälle von Prüfungsanfechtungen beziehen sich auf Abschlussprüfungen (Bachelor- und Masterprüfung, Staatsexamen und Staats- und Diplomprüfung). Allerdings können auch sonstige Prüfungen angefochten werden wie etwa vorgeschaltete Prüfungen in Grund- und Hauptstudium, Leistungsbewertungen in Praktika, Seminaren und Klausuren sowie Zwischenprüfungen. Auch „fortgeschrittene“ Prüfungen wie Dissertationen, Promotionen oder Habilitationen sind anfechtbar. Die Prüfung muss überdies nicht zwingend schriftlich erfolgt sein; auch mündliche Prüfungen lassen sich anfechten.

4.) Welche Anfechtungsgründe gibt es? Wann ist eine Anfechtung sinnvoll?

Fehler, die bei jeder Prüfung unterlaufen können, lassen sich grob in Verfahrens- und Beurteilungsfehler unterteilen.

Bei Verfahrensfehlern ist die Quote für eine erfolgreiche Anfechtung höher. Zu solchen Fehlern gehören insbesondere:

- Unzumutbare Prüfungsbedingungen, (Bau-)Lärm oder Hitze/Kälte
- Befangenheit des Prüfers, v.a. bei mündlichen Prüfungen

Hier ist zu beachten, dass diese Mängel unverzüglich gerügt werden müssen. Eine nachträgliche Berufung darauf, dass es z.B. zu laut gewesen sei, ist nicht mehr möglich, wenn dies während der Prüfung nicht zu Protokoll gegeben wurde.

Zu den Beurteilungsfehlern gehören z.B.:

- Willkür oder sachfremde Erwägungen
- Verletzung allgemeingültiger Bewertungsmaßstäbe
- Unrichtiger Sachverhalt wird zugrunde gelegt
- Unangebrachte oder gar aggressive Randbemerkungen
- Der Erwartungshorizont wird nicht dargelegt
- Antworten werden als „falsch“ bewertet, obwohl die Ansicht des Prüflings vertretbar ist
- Ausführungen werden nicht beachtet, wenn ein bestimmtes Schlagwort fehlt, obwohl die „richtige“ Antwort aus einer schlüssigen Argumentation durchaus erkennbar ist
- Negative Abweichung eines Votanten vom Erstvotanten, welche nicht/unzureichend begründet ist (v.a. dann, wenn die Zweitkorrektur dazu führt, dass die Prüfung als „nicht bestanden“ gilt)

5.) Mit welchen Kosten muss ich rechnen?

Grds. wird nach dem RVG abgerechnet. Allerdings sind Prüfungsanfechtungen sehr einzelfallorientiert. Je nach Aufwand variieren daher die Kosten, denn es hängt stark davon ab, ob nur eine Klausur oder sämtliche Prüfungsleistungen überprüft und angefochten werden sollen. Eine Lektüre der gesamten Klausur mit dazugehöriger Beurteilung des Korrektors ist hierbei unerlässlich. Aufgrund des hohen Zeitaufwands wird daher oft eine Honorarvereinbarung getroffen.

Autor:

Rechtsanwalt Christian Reckling
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

eMail:
reckling@schloemer-sperl.de

